

Alle Greeningmaßnahmen können mit den fünfjährigen Agrar-Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen kombiniert werden.

Für alle Zusatzleistungen ist der letzte Termin für die **Grundanträge der 30.06.** des laufenden Jahres.

### Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes

<b>Schwarzbrachen mit Selbstbegrünung<sup>1</sup></b>	Flächenauswahl in Abstimmung Biologischer Station/ Unterer Landschaftsbehörde
Keine Düngung, keine PSM, keine Nutzung erlaubt	Prämie: <b>1150€/ha</b> abzüglich Greening (-250€/ha)
Keine Pflege zwischen dem 15.3. und dem 30.9., bei starkem Aufkommen von Problempflanzen können Ausnahmen genehmigt werden	Jährlicher Flächenwechsel nach Absprache möglich

<b>Einsaatbrachen<sup>1</sup></b>	Flächenauswahl und Saatmischung in Absprache mit Unterer Landschaftsbehörde / Biologischer Station
Keine Düngung, keine PSM, keine Nutzung erlaubt	Prämie: <b>1250€/ha</b> abzüglich Greening (-380€/ha)
Keine Pflege zwischen dem 15.3. und dem 30.9., bei starkem Aufkommen von Problempflanzen können Ausnahmen genehmigt werden	Jährlicher Flächenwechsel nach Absprache möglich

### Agrarumweltmaßnahmen (AUKM)

<b>Blühstreifen Blühflächen<sup>2</sup></b>	Keine Einschränkungen bei der vorgegebene Saatmischungen <sup>3</sup>
Keine Düngung, keine PSM, keine Nutzung erlaubt	Prämie: <b>1250€/ha</b> abzüglich Greening (-380€/ha)
Keine Pflege zwischen dem 01.04. und dem 31.07.	

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung>

### Praxistipps:

- Blühstreifen jährlich oder nach 2 Jahren erneuern bzw. an eine andere Stelle rotieren lassen um die Blühkomponenten zu fördern
- Flächige Ackerbrachen und Einsaatbrachen in einem größeren Schlag rotieren lassen, um Problemunkräuter regulieren zu können
- Wenn schon der Zwischenfruchtanbau als Greeningmaßnahme genutzt wird, dann verwenden Sie Saatgutmischungen aus vielen **verschiedenen Komponenten** anstelle von Ölrettich- und Senfmischungen (diese alleine bieten keine **Äsungsmöglichkeit!**)<sup>3</sup> Nehmen Sie stattdessen „Hegemeister Kiepenkerl“ Artikelnummer: 45660<sup>4</sup>
- Feldränder und Böschungen sind auch Lebensräume und sollten möglichst spät gepflegt werden
- Die Ansaat von Blühmischungen sollte erst Anfang Mai erfolgen (nur im Rahmen von AUKM's in der Zeit vom 01.04.-15.05. möglich)

<sup>2</sup> Ansprechpartner: Kreisstelle der Landwirtschaftskammer 02303-96161-0

<sup>3</sup> Bezugsquelle und Beratung: Fa. B. Nebelung 02582-670-233

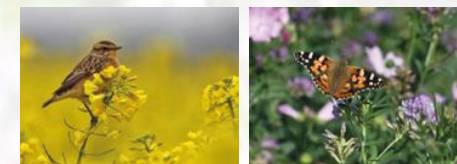
<sup>4</sup> Diese Mischung enthält: Futterraps, Ölrettich, Buchweizen, Senf, Rübsen

## Effektiveres Greening

Leitfaden für Landwirte und Jäger



entstanden aus der Arbeitsgruppe „Niederwild und nicht jagdbare Arten“ der Kreisjägerschaft Unna e.V.



**KJS Unna e.V.**  
im Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.



BIOLOGISCHE STATION  
KREIS UNNA | DORTMUND



Competence in green.

<sup>1</sup> Ansprechpartner: Frau Bienengräber 02389-9809-52

## Auszug aus den gesetzlichen Greeningmaßnahmen

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen	Hektarstreifen an Waldrändern	Feldränder (Streifen)	Zwischenfrucht
<b>Faktor [1 m<sup>2</sup> = ...m<sup>2</sup> ÖVF]</b>	1,0	1,5	1,5	1,5	0,3
<b>Lage</b>	alle Ackerflächen	an Gewässern <u>und</u> auf Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald <u>und</u> auf Acker	am Feldrand oder zwischen zwei Schlägen <u>und</u> auf Acker	alle Ackerflächen
<b>Maße</b>	keine	mind. 1 m max. 20 m in Summe ( ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m max. 10 m	mind. 1 m max. 20 m	keine
<b>Mindestgröße</b>	0,1 ha	keine	keine	keine	0,1 ha
<b>zulässige Pflanzenarten bei Einsaat</b>	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.), Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)				siehe Liste, mind. 2 Arten ( <b>GERNE MEHR</b> ), max. 60 % Anteileiner Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner),
<b>Einsaattermin</b>	Bis 01.04.				<b>Bitte beachten Sie unseren Praxistipp!</b> max. 60 % Grasanteil (nicht TKG!) 16.07. bis 30.09.
<b>Selbstbegrünung</b>	ja				nein
<b>gezielte Begrünung</b>	ja				
<b>Stilllegungszeitraum</b>	01.01. bis 31.12.				kein
<b>Sonstige Auflagen</b> (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)				Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich
	kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger  gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen				<u>nach Ernte der Hauptkultur:</u> kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm org. Dünger möglich
<b>Pflegeauflagen</b>	min. 1 x pro Jahr mähen oder schlegeln/häckseln				
	von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen				Schlegeln/Häckseln zulässig
<b>Beweidung</b>	nein	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben		nein	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen
<b>Schnittnutzung/Biogas Ernte</b>	nein	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben		nein	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

## Effektiveres Greening – Zusatznutzen für Natur und Landwirtschaft!

Ihre Greening-Verpflichtung seit Januar 2015 wollen die meisten Landwirte durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfüllen, weil dies die ökonomisch sinnvollste Variante zu sein scheint. Leider sind die neuen Richtlinien des Vertragsnaturschutzes und der Agrarumweltmaßnahmen noch nicht so bekannt, dass Landwirte alternativ die Kombination von Greeningmaßnahmen mit bestimmten Förderpaketen auf Ackerflächen in Erwägung ziehen.

Diese entfalten aber vor allem für die Feldfauna einen wesentlich größeren Nutzen, indem sie für eine längere Zeit Brutraum, Nahrung und Deckung für eine Vielzahl von Vögeln, Säugetieren und Insekten bieten.

Deshalb möchte die Kreisjägerschaft-Unna e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Ruhr-Lippe und der Biologischen Station des Kreises Unna-Dortmund auf die Anrechenbarkeit von freiwilligen Naturschutzmaßnahmen aufmerksam machen, bei denen nach Abzug der Greeningverpflichtung dem Landwirt noch eine attraktive zusätzliche Vergütung von ca. 900€/ha (Stand März 2015) bleibt.

Aus den folgenden Tabellen können die Programmpakete mit den wesentlichsten Merkmalen entnommen werden. Näheres erläutern Ihnen gerne die genannten Ansprechpartner.

Bitte nutzen auch Sie diese Möglichkeiten, den Lebensraum Feldflur aufzuwerten!